



**Öffentliche
Bekanntmachung der
Kreisstadt Olpe**

**2. Nachtragssatzung vom 13.11.2024
über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der
Kreisstadt Olpe
- Straßenreinigungs- und Gebührensatzung – vom 15.12.2021**

Aufgrund

1. der §§ 7, 41 Abs. 1 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), in der jeweils geltenden Fassung
2. der §§ 3, und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.10.2016 (GV. NRW. S. 868), in der jeweils geltenden Fassung
3. der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung

hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Olpe in ihrer Sitzung am 13.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

- (1) § 6 Abs. 3 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

„(3) Die Benutzungsgebühr für die Sommerreinigung beträgt jährlich je qm Grundstücksfläche:

- | | |
|----------------------------|----------|
| a) in Reinigungsklasse S 1 | 3 Cent, |
| b) in Reinigungsklasse S 2 | 3 Cent, |
| c) in Reinigungsklasse S 3 | 1 Cent.“ |

- (2) § 6 Abs. 4 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

„(4) Die Benutzungsgebühr für die Winterreinigung beträgt jährlich je qm Grundstücksfläche:

- | | |
|----------------------------|----------|
| a) in Reinigungsklasse W 1 | 3 Cent, |
| b) in Reinigungsklasse W 2 | 3 Cent, |
| c) in Reinigungsklasse W 3 | 2 Cent.“ |

Artikel II

In der Anlage 2 zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Kreisstadt Olpe vom 15.12.2021 werden die nachfolgenden Straßenbeschreibungen neu gefasst bzw. ergänzt:

	Straßenname	Reinigungsklasse
		<u>Olpe</u>
Neue Straße	Heinrich-Heine-Weg	W3, S4
Neue Straße	An der Olpe	W3, S4

Artikel III

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Hinweise nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO)

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Olpe vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Nachtragssatzung der Kreisstadt Olpe sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Olpe, 13.11.2024

Peter Weber Bürgermeister